



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 25.09.2020
Mein Zeichen: B21
Meine Nachricht vom: /
Bearbeiter/in: Bente Petersen

Telefon (0431) 988-1249
Telefax (0431) 988-1239

bente.petersen@landtag.ltsh.de

02.11.2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Als Bürgerbeauftragte und Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe unterstütze ich weiterhin das Vorhaben, durch die KiTa-Reform insbesondere die Familien finanziell zu entlasten und die Qualität der Betreuung zu verbessern. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes – dem Kernstück der KiTa-Reform – beruht auf Klarstellungs- und Änderungsbedarfen, die sich in den Vorbereitungen auf die Reform ergeben hätten. Weiterhin seien Anpassungen der Fördersätze zum 1. Januar 2021 erforderlich. Die Änderungen stellen dabei auch redaktionelle Änderungen und Korrekturen von redaktionellen

Versehen dar. Daher bleiben meine Forderungen zum KiTa-Reform-Gesetz, die ich zuletzt in meiner Stellungnahme vom 16.10.2019 an den Sozialausschuss zum damaligen Entwurf des KiTa-Reform-Gesetzes (vgl. LT-Umdruck 19/3022) formuliert habe, bestehen. Ausgenommen hiervon sind selbstverständlich die Kritikpunkte, die im Gesetzgebungsverfahren noch berücksichtigt worden sind.

Dennoch halte ich die klarstellenden Änderungen insbesondere in den folgenden Regelungen für positiv.

1. In § 3 Abs. 4 und 5 des Entwurfes [Kita-Datenbank, Datenverarbeitung, Verordnungsermächtigung] wird klargestellt, dass es sich jeweils um den vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang handelt und nicht lediglich um den tatsächlich in Anspruch genommenen.
2. In § 5 Abs. 6 S. 2 des Entwurfes [Anspruch auf Kindertagesförderung] nimmt die Formulierung klarstellend auf die Anspruchsberechtigten Bezug; es wird also nicht mehr allgemein formuliert.
3. In § 7 Abs. 1 S. 2 des Entwurfes [Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen] wird durch eine Umformulierung klargestellt, dass nur ein deklaratorischer Hinweis auf die Möglichkeit weitergehender Regelungen, nicht aber eine Einschränkung gewollt ist.
4. In § 11 Abs. 2 S. 2 des Entwurfes [Inhaltliche Vorgaben für die Bedarfsplanung] wird geregelt, dass im Rahmen der Bedarfsplanung auch die unterschiedlichen Bedürfnisse der Eltern nach verschiedenen Förderungsumfängen berücksichtigt werden sollen, sodass nicht lediglich eine Zeitspanne Berücksichtigung findet, obwohl ein Bedürfnis für unterschiedliche Förderungsumfänge besteht.
5. In § 22 des Entwurfes [Schließzeiten] wird die Definition von Schließzeiten präzisiert. Insbesondere wird durch die Formulierung klargestellt, dass Heiligabend und Silvester bei den Schließzeiten mitgezählt werden, da es keine gesetzlichen Feiertage sind.

6. Schließlich wird in § 31 Abs. 1 S. 2 des Entwurfes [Elternbeiträge] klargestellt, dass sich der Beitragsdeckel an der Anzahl der regulären Wochenstunden bemisst.

Zuletzt möchte ich die Gelegenheit zur Stellungnahme noch nutzen, um auf das folgende Problem nochmals (vgl. LT-Drucksache 19/1495, S. 45) aufmerksam zu machen, das meines Erachtens besonders durch die Ergänzung einer klarstellenden Regelung im Kindertagesförderungsgesetzes gelöst werden könnte:

Nach Angaben des Gehörlosen-Verbandes Schleswig-Holstein e.V. haben Gebärdendolmetscher*innen weiterhin regelmäßig Probleme bei der Kostenübernahme/-erstattung Ihrer Tätigkeit, wenn Sie gehörlose Eltern bei Elternabenden in Kindertageseinrichtungen begleiten. So komme es regelmäßig zu Streitigkeiten mit einzelnen Kreisen bzw. kreisfreien Städten, obwohl nach meiner Rechtsauffassung ein Anspruch auf die Übernahme bzw. Erstattung dieser Kosten besteht: Nach den gesetzlichen Bestimmungen haben Menschen mit Hörbehinderungen das Recht bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren (§ 24 SGB VIII i.V.m. § 17 Abs. 2 SGB I). Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen. Diese Regelung verleiht Menschen mit Hörbehinderung und Menschen mit Sprachbehinderung ein Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen Deutsche Gebärdensprache oder andere Kommunikationsformen zu verwenden. Der Begriff der Ausführung von Sozialleistungen ist dabei umfassend zu verstehen: Er beinhaltet nicht allein das Verwaltungsverfahren bis zur Bewilligung, sondern insbesondere auch die Durchführung durch die eingebundenen Leistungserbringer. Das SGB VIII sieht einen Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz als Sozialleistung vor. Im Interesse der Förderung jedes einzelnen Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Kräften und den Erziehungsberechtigten erforderlich (§§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 S. 1 Kindertagesstättengesetz bzw. §§ 19 Abs. 8, 32 Abs. 2 Kindertagesförderungsgesetz). Die Erziehungsberechtigten der Kinder,

die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Wünschenswert wäre daher die Ergänzung einer klarstellenden Regelung für sämtliche Dolmetscherkosten im Bereich KiTa.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Samiah El Samadoni

Samiah El Samadoni